



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Von einem aus ihrer Mitte : Die Staatsregierung Sachsens und die  
einundzwanzig Professoren.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Staatsregierung Sachsens und die einundzwanzig Professoren.

Von einem aus ihrer Mitte. (Leipzig, Dyk.)

Es ist nicht gut, wenn man zu geistreich ist; wenn man es nicht möglich machen kann, seinen „Geist“ wenigstens auf einen Augenblick bei Seite zu legen. Denn es gibt Verhältnisse, in denen lediglich der gesunde Menschenverstand und das Rechtsgefühl zu entscheiden haben; in denen jede Einmischung philosophischer Reflexionen die Sache verwirrt. — So ist es dem Verfasser der vorliegenden Schrift ergangen. Er hat sich durch die Mannigfaltigkeit seiner Gesichtspunkte so verwirren lassen, daß er nicht nur alle Parteien mit gleicher Ungerechtigkeit behandelt, sondern daß man auch, wenn man nicht wüßte, daß man es mit einem Ehrenmann zu thun hat, auf die seltsamsten Ideen über seine eigene Handlungsweise kommen müßte. —

Der Streitpunkt, um den es sich zwischen der Regierung und dem Senat einzig und allein handeln kann, ist der Rechtspunkt. Die Regierung hat sich für berechtigt gehalten, die Rechtsgiltigkeit der letzten Verfassung aus formalen und materiellen Gründen anzufechten und demnach die vorige Verfassung wieder in Kraft treten zu lassen; sie hat folgerichtig den Senat für verpflichtet gehalten, das nach derselben ihm zustehende Wahlrecht auszuüben.

Der Senat im Gegentheil (ich sage: Senat, denn der Wille einer Corporation kann nur durch die in rechtmäßiger Abstimmung sich ergebende Majorität ausgedrückt werden), der Senat hat die Regierung nicht für berechtigt gehalten, die Rechtsungiltigkeit der letzten Verfassung auszusprechen, und folgerichtig sich für verpflichtet, an einem nach seiner Ansicht rechtswidrigen Schritt keinen Theil zu nehmen.

Die Einfachheit dieses Rechtsstreits wird nicht durch die allgemeine Betrachtung alterirt, daß in Fällen, wo es sich um unser Wohl und Wehe handelt, das Recht erst durch Motive politischer Opportunität Fleisch und Blut erhält. Diese mitwirkenden Motive bleiben der Seele des Einzelnen anheimgestellt; zur Fällung des Urtheils können sie nichts beitragen. Wieviel in diesem Fall der Einzelne durch politische Erwägung bestimmt worden ist, den Rechtsboden mit Energie zu behaupten, hat auf das Urtheil darüber keinen Einfluß; die Regierung hat sich auf den Rechtsboden gestützt, der Senat, der nur insoweit politische Corporation ist, als die Verfassung es präcisirt, d. h. nur als Wahlkörper für die erste Kammer der Verfassung von 1831, hatte sich einzig und allein die Frage vorzulegen: sind wir noch dieser Wahlkörper? d. h. besteht die Verfassung von 1831 noch zu Recht? — Ließ er seine Renitenz aus irgend welchen andern politischen

Gründen eintreten, so überschritt er seine Befugnisse, und die Regierung war nicht allein berechtigt, sondern von ihrem Standpunkt aus verpflichtet, ihn durch die ihr zu Gebot stehenden Mittel in seine Schranken zurückzuweisen. Dieses Mittel hat sie in der That angewendet: sie hat ihn aufgelöst, denn die Suspendirung der renitenten Mitglieder ist nichts Anderes als partielle Auflösung.

Auch in diesem Punkt wird der Verfasser durch die Unbestimmtheit seines Gesichtspunkts verleitet, gegen die Regierung und deren Partei ebenso ungerecht zu sein, als gegen seine eigene. Wenn die Regierung und ihre Partei in ihrem Recht, oder, was hier auf dasselbe hinausläuft, wenn sie von ihrem Recht überzeugt war, — und das muß präsumirt werden, wenn man ihr späteres Verfahren vom Rechtsstandpunkt beurtheilen will, — so durfte sie nicht nur, so mußte sie den Abgeordneten der Universität so lange zurückweisen, bis er eine rechtmäßige Vollmacht einbrachte; jedes andere Verfahren wäre stillschweigendes, schimpfliches Eingeständniß von dem Bewußtsein des eigenen Unrechts gewesen. Es ist daher ganz ungehörig vom Verfasser, wenn er demjenigen Kammermitglied, welches diesen, in der Natur der Sache und dem Rechtsstandpunkt der Partei nothwendig begründeten Antrag stellte, Motive unterlegt, die ebenso gehässig sind, als sie nicht zur Sache gehören. Aber freilich ist das nur dasselbe Verfahren, das er gegen sich selbst und seine Partei anwendet.

Aber damit ist die Verwirrung noch nicht zu Ende. Es wird nicht nur erklärt, daß, wenn die Regierung nach Besiegung des Maiaufstandes denselben Schritt gethan hätte, den sie heute gethan, den man heute als einen ungesetzlichen angreift, Senat und Volk ihr freudig seine Beistimmung und Mitwirkung hätte zu Theil werden lassen; sondern es wird der Regierung ein ziemlich strenger Vorwurf daraus gemacht, daß sie es nicht gethan. Es wird ferner erklärt, daß in diesem Augenblick, wo Kammer und Volk die „rettende That“ der Regierung nachträglich legalisirt hätten — eine Erfahrung, die wir dahingestellt sein lassen, da wir als Nichtsachsen weder die Lust noch den Beruf fühlen, darüber Beobachtungen anzustellen — man auf den Rechtspunkt nicht wieder zurückkommen dürfe.

Wir wollen von dem Schwanken dieses Rechtsprinzips, das heute für Recht erklärt, was morgen Unrecht ist, nicht weiter sprechen. Also der Senat hat nicht aus Rechtsgründen, sondern aus höhern geschichts-philosophischen gehandelt. Aus welchen?

Natürlich wird der Verfasser nur für sich selbst Rechenschaft geben können.

Er hat der rettenden That des Ministeriums darum seine Mitwirkung versagt, weil er in dem Conflict mit den letzten Kammern, durch welchen sie hervorgerufen sein sollen, nicht auf Seiten der Regierung treten konnte. Namentlich nicht in ihrem Verhalten zur deutschen Frage.

Welches war dieser Conflict in der deutschen Frage?

Ein Theil der Opposition verlangte, sie solle die Märzverfassung anerkennen, ein anderer (die Gothaer), sie solle an der Union festhalten. Welcher von diesen Ansichten pflichtet der Verfasser bei?

Keiner von beiden. Er hält beide für unausführbar, beide, wenn sie ausführbar wären, für schädlich für Sachsen wie für Deutschland; er hält, auch wenn sie für Deutschland nützlich wären, das sächsische Ministerium dennoch nicht nur für berechtigt, sondern für verpflichtet, die Ausführung derselben zu verhindern, denn die Regierung eines bestimmten Staats dürfe nie ihre Hand dazu bieten, aus angeblich höhern politischen Gründen zu einer Maßregel ihre Hand zu bieten, welche die Macht und die Souveränität dieses Staats, dem sie allein verantwortlich sei, beeinträchtigte.

Nach diesen Prämissen, die eigentlich eine vollständige Billigung der Regierungspolitik enthalten, ist man natürlich nicht wenig darauf gespannt, in welchem Punkt er eigentlich von ihr abweichen wird, und zwar so bedeutend abweichen, daß dieses allein ihn bestimmen konnte, eine politische Maßregel, die er unter andern Umständen nicht nur für gerechtfertigt, sondern auch für nothwendig halten würde, als einen Rechtsbruch zu bekämpfen.

Er tadelt das Ministerium, daß es vom Bündniß vom 26. Mai abgefallen ist. — Aber dieses Bündniß war ja die Union? Und die Union war nach des Verfassers eigener Beweisführung unausführbar, schädlich für Deutschland, verderblich für Sachsen. — Ja, das Ministerium hätte durch diplomatische Verhandlungen Preußen dazu bestimmen sollen, von der Einberufung des Erfurter Reichstages und dem Uebrigen, was sich an die Union knüpfte, abzustehen.

Ist das nun Ernst oder Späß? — Also das ist der Grund, aus welchem Weiß in Schwarz, Recht in Unrecht übergeht? — „Also darum Räuber und Mörder?!“ —

Das kleine Schriftchen ist ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erkenntniß, wie in den letzten Jahren die Rechtsbegriffe auf den Kopf gestellt sind. — Eine Bemerkung muß ich daran knüpfen. — Es ist eine Thorheit, von jedem Einzelnen zu verlangen, er solle in verwickelten politischen Fragen das Richtige treffen. Aber das kann man verlangen, daß Jeder, der in bestimmten Fällen zweifelhaft ist, ob er Ja oder Nein sagen soll, oder sich zum Ja oder Nein erst durch eine weit hergeholte philosophische Deduction bestimmen muß, sich der Theilnahme an der Politik enthält, denn seine Theilnahme kann die Entscheidung nicht fördern, sondern nur stören.